

Satzung des Fördervereins Kinderfreundlicher Osterbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderfreundlicher Osterbach e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“(e.V.).
3. Sitz des Vereins ist die Osterbachschule Homberg.
4. Der Verein ist parteipolitisch, national und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehung, Bildung und Jugendpflege für Kinder im Einzugsbereich der Osterbachschule zu fördern, indem er u.a.
 - a) Schüler und Jugendliche unterstützt,
 - b) ergänzende Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel sowie Spielgeräte erwirbt und der Schule zur Verfügung stellt,
 - c) finanzielle Beihilfen für Schulveranstaltungen, Gestaltung des Schulgeländes und kinderfördernde Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt,
 - d) Freizeitaktivitäten und kinderfördernde Maßnahmen im Einzugsgebiet der Osterbachschule initiiert und unterstützt,
 - e) das Ganztagsangebot der Osterbachschule unterstützt, ggf. durch Übernahme der Trägerschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für andere Vereinsämter kann der Vorstand eine angemessene pauschale Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen sowie öffentlich- und privatrechtlichen Einrichtungen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen ist.
 - b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden kann. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Ausschluss Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins erheblich gefährdet, sein Ansehen grob schädigt oder mehr als ein Jahr mit seinen Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail oder Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum bzw. Veröffentlichung und Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Sie sind außerdem dann durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Abstimmungen und Beschlussfassungen sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon Abweichendes bestimmen (schriftliche oder geheime Abstimmung). Über Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Vereins. Sie entscheidet über Angelegenheiten des Vereins und erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - c) Stellungnahme zu den vorgelegten Geschäftsberichten des Vorstands und des Kassenberichts
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festsetzung der für den Verein bestimmten Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Bei der Abstimmung zu den unter b) bis d) genannten Punkten haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden, in deren Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können das Protokoll auf Wunsch einsehen. Es gilt als genehmigt, wenn in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch erhoben wird.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer

2. Einem erweiterten Vorstand sollten mindestens zwei Beisitzer (fachpädagogischer Beirat) angehören. Mindestens ein Vertreter des Schulelternbeirats oder der Schule sollten im Vorstand vertreten sein.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er handelt im Rahmen der durch die Mitglieder gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen selbständig.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstands abberufen.
6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 7 Ziffer 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei Rücktritt der oder des 1. Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds führen die oder der 2. Vorsitzende bzw. die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vereins weiter, bis die Mitgliederversammlung eine neue 1. Vorsitzende oder einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. neuen Vorstand gewählt hat.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben andere Personen bevollmächtigen, auch für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge seiner Mitglieder und freiwillige Spenden. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Zur Entlastung des Schatzmeisters soll ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Weitere Mittel kann der Verein durch Zuschüsse, Darlehen oder Veranstaltungen erhalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts

oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen in den §§ 6, 9 und 10 sind von der Mitgliederversammlung am 20.04.2017 beschlossen worden. Die geänderte Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar in Kraft.

Homberg/Efze, den 20.04.2017

Robert Braun, Versammlungsleiter

Dr. Monika Rosenthal, Protokollführerin